

Allgemeine Bedingungen für die Laptopversicherung (LAP 2023)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung. Sämtliche Verweise auf Bedingungen und/oder Klauseln, insbesondere der Verweis auf die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), beziehen sich auf die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung.

Die Laptopversicherung ist nur in Verbindung mit einer Merkur-Haushaltsversicherung abschließbar.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Versicherte Sachen, örtlicher Geltungsbereich, Transportrisiko
Artikel 2	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 3	Versicherte Interessen
Artikel 4	Versicherungssumme
Artikel 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) vor Eintritt des Schadenfalles
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) im Schadenfall
Artikel 7	Ersatzleistung
Artikel 8	Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers
Artikel 9	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall
Artikel 10	Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen
Artikel 11	Form der Erklärungen

Artikel 1

Versicherte Sachen, örtlicher Geltungsbereich, Transportrisiko

- Als versichert gelten** die in der Polizza angeführten, im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen (Ehegatten/Lebensgefährten, Kinder und andere Verwandte, die im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben) stehenden oder ihnen unter Eigentumsvorbehalt zur Verfügung gestellten Laptops, Tablets und ähnliche vergleichbare, tragbare Computer (nicht für Mobiltelefone aller Art). Die Anschaffungsnachweise, genaue Typenbezeichnungen und Seriennummern sind bei Vertragsabschluss vorzuweisen.
- Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in **Österreich** eingetretene Versicherungsfälle.
- Das **Transportrisiko** gilt während des Transportes gegen versicherte Gefahren und Schäden im Sinne der LAP innerhalb von Österreich, Deutschland, der Schweiz und Italien als mitversichert.

Der Transport der versicherten Geräte muss mit verkehrüblichen Beförderungsmitteln erfolgen, unter der Voraussetzung, dass die Geräte ordnungsgemäß dem Transport entsprechend verpackt und gesichert sind.

Für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Geräte während des Transportes durch Einbruchdiebstahl wird Ersatz geleistet, wenn diese in einem versperrten und verschlossenen, verkehrüblichen Beförderungsmittel, von außen nicht sichtbar, aufbewahrt werden.

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

- Versicherungsschutz besteht für nachweisbar unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch:
 - Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit
 - unmittelbare Wirkungen der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschlüge, Lichtbögen u.dgl., mögen sie auch durch Isolationsfehler, Überspannungen oder mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität hervorgerufen worden sein,
 - Material- u. Herstellungsfehler,
 - mechanisch einwirkende Gewalt,

- Überdruck (mit Ausnahme Explosion)
- Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck
- Flüssigkeiten aller Art von außen
- Versengen, Verschmoren, Rauch und Ruß, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkung entstanden sind
- Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub
- Beschädigung durch Dritte oder Vandalismus

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf die Entstehursache, insbesondere nicht auf Schäden, die eingetreten sind:

- durch natürlichen Verschleiß (Abnützung und Alterung, auch vorzeitige), ferner durch dauernde Einflüsse chemischer, thermischer und mechanischer Art oder durch dauernde Witterungseinflüsse;
- durch Zerkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (Lack-, Email- und Schrammschäden);
- solange sie im Rahmen einer gesetzlichen Gewährleistung oder vertraglich zugesicherten oder geschäftlichen Garantieverpflichtung des Herstellers oder Händlers zu ersetzen sind oder ersetzt werden.
- durch innere Unruhen, Streik, oder Aussperrung, Kriegereignisse jeder Art, seien sie mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen, Verfügung von Hoher Hand;
- durch Erdbeben, Eruption und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung von Kernenergie zuzuschreiben sind;
- durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer (Versicherten) bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des/der Versicherungsnehmer(s)

Artikel 3

Versicherte Interessen

1. Versichert sind die Interessen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen gemäß Artikel 1.1.
2. Verletzt eine erwachsene mitversicherte Person die Auflagen, Pflichten oder Obliegenheiten, so gelten die Auswirkungen gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz, den Bedingungen und gegebenenfalls besonderen Vereinbarungen auch gegenüber dem Versicherungsnehmer.

Artikel 4

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt € 700,- für jedes Gerät und pro Schadenfall.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) vor Eintritt des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet, dafür zu sorgen oder sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen
 - entsprechend den Herstellerempfehlungen betrieben werden;
 - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.
2. Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (Versicherungsvertragsgesetz) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - 1.1. er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen;
 - 1.2. er hat unverzüglich, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer Anzeige zu erstatten. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub sind der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
 - 1.3. er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten, jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben und Belege beizubringen.
2. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) kann die endgültige Reparatur nach erfolgter Anzeige sofort in Angriff nehmen, doch darf das Schadenbild vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers, die innerhalb acht Tagen nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer erfolgen muss, nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer (Versicherte) von der Verpflichtung, das Schadenbild nicht zu ändern, frei und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen.

Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer oder dessen Beauftragten zwecks Besichtigung aufzubewahren und/oder zugänglich zu machen.
3. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat alle Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer wahrheitsgetreu und vollständig zu machen.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer (Versicherte) eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG - im Falle einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7

Ersatzleistung

Die Ersatzleistung erfolgt:

1. bei Wiederherstellung einer beschädigten versicherten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Fracht (exklusive Luftfracht), sowie für allfälligen Zoll. Der Wert des anfallenden Altmaterials (z.B. Austauschteile) wird angerechnet. Arbeitszuschläge (Überstunden, Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit) werden nicht ersetzt.

Nicht ersetzt werden:

 - Bewegungs- und Schutzkosten
 - Aufräumungskosten
 - Sonderabfallkosten

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen oder Überholungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers (Versicherten) und werden nicht ersetzt.

Wird eine vorläufige Reparatur vorgenommen, so gehen die Kosten dafür zu Lasten des Versicherungsnehmers (Versicherten); ebenso Bereitstellungskosten (Stand by - Pauschale).
2. bei völliger Zerstörung oder Abhandenkommen einer versicherten Sache durch Ersatz der Wiederbeschaffungskosten zum Neuwert zum Zeitpunkt des Schadenfalles. Eine Sache gilt als völlig zerstört, wenn sie nicht mehr reparaturfähig ist oder die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungspreis zum Neuwert erreichen od. übersteigen.

Beträgt der Zeitwert der beschädigten oder zerstörten Sache weniger als 40 % des Wiederbeschaffungspreises zum Neuwert, wird in jedem Fall höchstens der Zeitwert ersetzt.
3. Die Abschreibung beträgt per anno fix 10 %, insgesamt jedoch maximal 70 % vom Anschaffungswert - Wiederbeschaffungspreis zum Neuwert zum Schadenzeitpunkt.

Der Wert des anfallenden Altmaterials (z.B. Austauschteile) und/oder der Restwert werden angerechnet.

4. Bei zusammengehörigen Einzelsachen oder Konstruktionseinheiten wird eine allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen oder Konstruktionseinheiten durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

Artikel 8

Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Die Laptopversicherung kann vom Versicherungsnehmer jährlich zur Hauptfälligkeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Artikel 9

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Die Versicherungssumme wird dadurch nicht vermindert, dass eine Ersatzleistung erfolgt.

Im Fall, dass keine Neuanschaffung des völlig zerstörten bzw. entwendeten Gerätes erfolgt, erlischt der Vertrag in Bezug auf dieses Gerät. Weitere eingeschlossene Geräte bleiben davon unberührt.

Artikel 10

Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen

Wenn für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z. B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-Versicherung u. dgl.), gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran.

Die Versicherungsleistung nach dieser Versicherung ist daher nachrangig.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Laptop-Versicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Versicherungsvertrages.

Artikel 11

Form der Erklärungen

1. Für alle Ihre Mitteilungen und Erklärungen ist die geschriebene Form erforderlich, sofern und soweit nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Schriftform bedeutet das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden oder eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 SVG (Signatur- und Vertrauensdienstgesetz). Für geschriebene Form ist keine Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, wenn aus der Erklärung die Person des Erklärenden hervorgeht.

Haben wir mit Ihnen ausdrücklich und gesondert eine elektronische Kommunikation gemäß § 5a VersVG vereinbart, so regelt diese die Form und die Übermittlung von Erklärungen.

Wenn wir uns auf die Unwirksamkeit einer nicht in der vereinbarten Schriftform abgegebenen Erklärung berufen wollen, so haben wir dies dem Erklärenden unverzüglich nach dem Zugang der Erklärung mitzuteilen. Dem Erklärungsempfänger steht es dann frei, das Formgebrechen binnen 14 Tagen durch Absendung einer schriftlichen Erklärung fristwährend zu beseitigen.

2. Sie können jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag abgegeben haben.